

Antrag an die Mitgliederversammlung am 16.11.2019

Anlage 15a. IV)



Ernennung eines Eingliederungsgesetzes

Antragsteller in:

Vorstand, Präsidium

Antrag:

Die Mitgliederversammlung erlässt das Eingliederungsgesetz zur Eingliederung des Humanistischen Regionalverbands Ostbrandenburg KdöR

Begründung:

Der HVD Berlin-Brandenburg darf auf Grund seiner Körperschaftsrechte diese auch an seine Unterorganisationen weiterverleihen. Der Humanistische Regionalverband Ostbrandenburg KdöR wird damit die erste eingegliederte Regionalkörperschaft des HVD Berlin-Brandenburg KdöR sein.

Gesetz des Humanistischen Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR zur Eingliederung des Humanistischen Regionalverbands Ostbrandenburg e.V. in den Humanistischen Verband Deutschlands, Regionalverband Ostbrandenburg KdöR vom 16.11.2019

§ 1

Nach Verleihung der Körperschaftsrechte an den Humanistischen Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg Körperschaft des öffentlichen Rechts (HVD BB KdöR) für das Land Brandenburg wird der Humanistische Regionalverband Ostbrandenburg e.V. (Verein) gemäß § 3 Ziff. 1 der Satzung des HVD BB KdöR in den Humanistischen Verband Deutschlands, Regionalverband Ostbrandenburg Körperschaft des öffentlichen Rechts (HRO KdöR) mit Wirkung zum 01.01.2020 eingegliedert.

§ 2

Der Verein hat der Eingliederung durch Zustimmungserklärung vom 06.11.2019 zugestimmt; die Erklärung ist als Anlage angefügt und wesentlicher Bestandteil dieses Eingliederungsgesetzes.

§ 3

Mitglieder des bisherigen Humanistischen Regionalverbands Ostbrandenburg e.V. werden mit dessen Eingliederung in den HRO ohne Weiteres Mitglieder der HVD BB KdöR, sofern sie ihrer Mitgliedschaft im HVD BB KdöR nicht innerhalb von sechs Monaten in Textform widersprechen; die Widerspruchsfrist beginnt mit Inkrafttreten dieses Eingliederungsgesetzes, frühestens jedoch mit der Möglichkeit einer Kenntnisaufnahme der Eingliederung und ihrer Rechtsfolgen für die Mitgliedschaft durch entsprechende Mitteilungen.

§ 4

Der HRO KdöR tritt als Gesamtrechtsnachfolger mit Wirkung zum 01.01.2020 in alle Rechte und Pflichten des Vereins ein.

§ 5

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung im Amtsblatt des HVD BB KdöR in Kraft.